

Anlage zum Trennungsgeldantrag **WICHTIG !**

Nachdem Ihnen die Umzugskostenzusage erteilt worden ist, können Sie grundsätzlich nur noch solange Trennungsgeld erhalten, wie Sie infolge Wohnungsmangels am neuen Dienstort einschließlich des Einzugsgebietes an einem Umzug gehindert sind. Das Einzugsgebiet umfasst alle Wohnorte bzw. Wohnungen in einer Entfernung von 30 km bis zur Dienststätte (= kürzeste üblicherweise befahrene Strecke, unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsweg).

Sie sind gemäß § 9 Abs. 2 Trennungsgeldverordnung verpflichtet, Ihre uneingeschränkte Umzugswilligkeit nachzuweisen. Hierzu müssen Sie insbesondere folgende Aktivitäten entfalten:

- Unverzügliche Anmeldung des Wohnraumbedarfs bei der für Sie zuständigen Wohnungsfürsorgestelle und schnellstmögliche Bewerbung auf angemessene Bundeswohnungen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 TGV ist eine Wohnung angemessen, wenn sie den familiären Bedürfnissen des Berechtigten entspricht. Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. Für Ledige ohne eigene Wohnung gilt o. a. mit der Maßgabe, dass als Wohnung bereits ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft ausreicht.

Sie finden die aktuelle Liste der Bundeswohnungen im Internet unter www.bundesimmobilien.de. Das für die Suche im Wohnungsfürsorgeangebot benötigte Login und Passwort erhalten Sie bei der Wohnungsfürsorgestelle Ihrer Dienststelle.

- Aufgabe von Inseraten zur Wohnungssuche (Internetportale, Tageszeitungen...)
- Antworten auf Wohnungsangebote u.ä. (fortlaufend)
- erforderlichenfalls Beauftragung von 2 Maklern (abhängig von der jeweiligen Wohnungsmarktlage).

Es muss eine **durchgängige uneingeschränkte** Umzugswilligkeit für das gesamte Einzugsgebiet und den neuen Dienstort erkennbar sein. Sollte aus den von Ihnen nachgewiesenen Wohnungsbemühungen hervorgehen, dass (auch vorübergehend) keine uneingeschränkte Umzugswilligkeit vorliegt, wird die Zahlung des Trennungsgeldes mit Ablauf des Tages eingestellt, an dem die Umzugswilligkeit nicht mehr feststellbar ist.

Der Anspruch lebt in solchen Fällen auch dann nicht wieder auf, wenn später wieder ausreichende Wohnungsbemühungen nachgewiesen werden sollten.

Ihre Wohnungsbemühungen dürfen nicht einseitig sein, d. h. sich nur auf die Erlangung einer Bundeswohnung oder einer Wohnung des freien Wohnungsmarktes beschränken.

Die geforderten Nachweise sind monatlich (z. B. zusammen mit den Forderungsnachweisen für den Bezug von Trennungsgeld) beim Bundesverwaltungsamt einzureichen.